

Anpassungen der ADAC Leistungsordnung und Bedingungen (1/2)

1) Plus-Mitglieder

Wohnsitz bei ADAC Plus-Mitgliedschaft

Bisherige Regelung:

Die ADAC Plus-Mitgliedschaft bleibt erhalten, egal in welches Land das Mitglied umzieht.

Neue Regelung:

Die ADAC Plus-Mitgliedschaft bleibt bei einem Umzug in ein Land der EU/EWR erhalten.

Umstellung der ADAC Plus-Mitgliedschaft

Bisherige Regelung:

Eine Umstellung zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist durch das Mitglied beim ADAC zu beantragen.

Neue Regelung:

Eine Umstellung zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist mitzuteilen.

2) Juristische Beratung

Rechtsberatung durch ADAC Vertragsanwälte oder Clubjuristen

Bisherige Regelung:

Die Rechtsberatung ist als Kostenregelung formuliert.

Neue Regelung:

Die Rechtsberatung ist jetzt als Serviceleistung formuliert.

3) Wohnmobile

Wohnmobile müssen als Wohnmobile in der Zulassungsbescheinigung I eingetragen sein.

Bisherige Regelung:

Gemäß der Bestimmungen zur Pannen- und Unfallhilfe (e.V. Bestimmungen) sind nur diejenigen Wohnmobile geschützt, die in der Zulassungsbescheinigung I als Wohnmobile eingetragen sind. In den Plus-Bedingungen genügt für einen Leistungsanspruch, dass ein Wohnmobil als Wohnmobil genutzt wird.

Neue Regelung:

Zur Angleichung der Plus-Bedingungen an die e.V. Bestimmungen werden die Plus-Bedingungen dahingehend angepasst, dass auch hier für einen Leistungsanspruch das Wohnmobil als Wohnmobil in der Zulassungsbescheinigung I eingetragen ist.

4) Textform

Erklärungen / Mitteilungen können zukünftig in Textform (bspw. E-Mail) erfolgen.

Bisherige Regelung:

Eine Kündigung der ADAC Mitgliedschaft und der ADAC Plus-Mitgliedschaft ist nur in schriftlicher Form möglich.

Auch für andere Erklärungen / Mitteilungen wird vielfach Schriftlichkeit verlangt.

Neue Regelung:

Wegen gesetzlicher Regelungen ist zukünftig für Erklärungen / Mitteilungen die Textform ausreichend.

Anpassungen der Leistungsordnung nebst Anhängen (Wichtige Hinweise, e.V. Bestimmungen, Plus-Bedingungen) und der Bedingungen der Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein und der young traveller Mitgliedschaft (incl. Wichtige Hinweise):

Leistungsordnung

Plus-Mitgliedschaft, die ab 2014 abgeschlossen bzw. umgestellt wurde:

Bisher:

(...)

1.2 Zusätzliche Leistungen für ADAC Plus-Mitglieder

(...)

Neu:

(...)

1.2 Zusätzliche Leistungen für ADAC Plus-Mitglieder mit Wohnsitz innerhalb der EU / EWR

(...)

Plus-Mitgliedschaft, die vor 2014 abgeschlossen wurde:

Bisher:

(...)

1.2 Hilfeleistungen für ADAC Plus-Mitglieder

(...)

Neu:

(...)

1.2 Hilfeleistungen für ADAC Plus-Mitglieder mit Wohnsitz innerhalb der EU / EWR

(...)

Für alle Mitgliedschaften:

Bisher:

(...)

2. Rechtsberatung durch ADAC Vertragsanwälte oder Clubjuristen

Im ADAC Mitgliedsbeitrag ist im Rahmen von Satzung und Zweck des Clubs ein erstes Beratungsgespräch durch einen ADAC Vertragsanwalt oder eine Beratung durch einen Clubjuristen enthalten. Eine darüber hinausgehende anwaltliche Vertretung ist von der Kostenfreiheit nicht umfasst.

(...)

Neu:

(...)

2. Rechtsberatung durch ADAC Vertragsanwälte oder Clubjuristen

ADAC Mitglieder können im Rahmen von Satzung und Zweck des Clubs ein erstes Beratungsgespräch durch einen ADAC Vertragsanwalt oder eine Beratung durch einen Clubjuristen erhalten. **Eine anwaltliche Vertretung ist davon nicht umfasst.**

(...)

Mitgliedschaftsbestimmungen - ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC-Mitglieder

Bisher:

1. Wann beginnt und endet die ADAC Mitgliedschaft?

(...)

b) Die Kündigung der ADAC Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.

(...)

Neu:

1. Wann beginnt und endet die ADAC Mitgliedschaft?

(...)

b) Die Kündigung der ADAC Mitgliedschaft kann nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen **und ist in Textform zu erklären**.

(...)

Wichtige Hinweise zur ADAC Plus-Mitgliedschaft und Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft

Plus-Mitgliedschaft, die ab 2014 abgeschlossen bzw. umgestellt wurde:

Wichtige Hinweise zur ADAC Plus-Mitgliedschaft

Bisher:

(...)

5. Wann beginnt und endet die ADAC Plus-Mitgliedschaft?

Die ADAC Plus-Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs des Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist. Die ADAC Plus-Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden.

Die ADAC Plus-Mitgliedschaft endet mit Kündigung oder Umstellung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen.

Die Kündigung der ADAC Plus-Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.

Eine Umstellung zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit in Textform beantragt werden.

(...)

Neu:

(...)

5. Wann beginnt und endet die ADAC Plus-Mitgliedschaft?

Die ADAC Plus-Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs des Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist. Die ADAC Plus-Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden.

Die ADAC Plus-Mitgliedschaft endet mit Kündigung oder Umstellung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen.

Die Kündigung der ADAC Plus-Mitgliedschaft kann nur **in Textform** und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.

Eine Umstellung zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit in Textform **mitgeteilt** werden.

(...)

B. ADAC Plus-Mitgliedschaft

Bisher:

(...)

3. Was gilt bei Umstellung der ADAC Plus-Mitgliedschaft?

- a) Eine Umstellung zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit in Textform beantragt werden.

(...)

Neu:

(...)

3. Was gilt bei Umstellung der ADAC Plus-Mitgliedschaft?

- a) Eine Umstellung zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit in Textform **mitgeteilt** werden.

(...)

Schutzbriefleistungen, Kreditleistungen, Unfall-Sofortleistungen und Auslandsreise-Haftpflicht-Leistungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft

Gruppenversicherungsbedingungen 2014 der ADAC Schutzbrief Versicherungs-AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft

Bisher:

(...)

§ 4 Welche Fahrzeuge sind geschützt?

(...)

- (5) Wohnmobile sind unabhängig von den Fahrzeugmaßen geschützt. Folgende Leistungen werden bei Überschreitung einer Gesamtbreite von 2,55 m, einer Gesamtlänge von 10 m, einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung oder einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg nicht erbracht: Bergung (§ 16), Fahrzeugtransport (§ 20), Pick-up-Service (§ 21) und bei Totalschaden der Transport vom Schadenort zum Einstellort sowie vom Einstellort zum endgültigen Verschrottungs-ort oder zur Zollstelle (§ 23 Absatz 2).

(...)

§ 5 Was gilt, wenn keine geschützte Person an der Fahrt teilnimmt?

(...)

- (4) Die Leistungen nach Absatz 1 werden für Wohnmobile unabhängig von den Fahrzeugmaßen erbracht. Für Wohnmobile, die eine Gesamtbreite von 2,55 m, eine Gesamtlänge von 10 m, eine Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung oder eine zulässige Gesamtmasse von 7.500 kg überschreiten, werden folgende Leistungen nicht erbracht: Bergung (§ 16), Fahrzeugtransport (§ 20) und bei Totalschaden der Transport vom Schadenort zum Einstellort sowie vom Einstellort zum endgültigen Verschrottungs-ort oder zur Zollstelle (§ 23 Absatz 2).

(...)

Neu:

(...)

§ 4 Welche Fahrzeuge sind geschützt?

(...)

- (5) **In der Zulassungsbescheinigung I eingetragene** Wohnmobile sind unabhängig von den Fahrzeugmaßen geschützt. Folgende Leistungen werden bei Überschreitung einer Gesamtbreite von 2,55 m, einer Gesamtlänge von 10 m, einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung oder einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg nicht erbracht: Bergung (§ 16), Fahrzeugtransport (§ 20), Pick-up-Service (§ 21) und bei Totalschaden der Transport vom Schadenort zum Einstellort sowie vom Einstellort zum endgültigen Verschrottungs-ort oder zur Zollstelle (§ 23 Absatz 2).

(...)

§ 5 Was gilt, wenn keine geschützte Person an der Fahrt teilnimmt?

(...)

- (4) Die Leistungen nach Absatz 1 werden für in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile unabhängig von den Fahrzeugmaßen erbracht. Folgende Leistungen werden bei Überschreitung einer Gesamtbreite von 2,55 m, einer Gesamtlänge von 10 m, einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung oder einer zulässigen Gesamtmasse von 7500 kg nicht erbracht: Bergung (§ 16), Fahrzeugtransport (§ 20) und bei Totalschaden der Transport vom Schadenort zum Einstellort sowie vom Einstellort zum endgültigen Verschrottungsort oder zur Zollstelle (§ 23 Absatz 2).

(...)

Plus-Mitgliedschaft, die vor 2014 abgeschlossen wurde:

Wichtige Hinweise zur ADAC Plus-Mitgliedschaft

Bisher:

(...)

6. Wann beginnt und endet Ihre ADACPlus-Mitgliedschaft und Ihr Leistungsanspruch?

Ihre ADAC Plus-Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs Ihres Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald Sie Ihren Mitgliedsausweis und die weiteren Unterlagen zu Ihrer Mitgliedschaft (z.B. Leistungsordnung) erhalten haben. Ihr Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang Ihres Mitgliedschaftsantrags, wenn der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird. Haben Sie ein ADAC Mitgliedschaftsangebot durch Banküberweisung des ersten Beitrags angenommen, beginnt der Leistungsanspruch frühestens um 0.00 Uhr des Tages nach Vornahme der Überweisung. Für Schadensfälle, die bereits vorher eingetreten sind, besteht kein Leistungsanspruch. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Leistungsverpflichtung. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.

(...)

9. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC Plus-Mitgliedschaft?

Sie können die ADAC Plus-Mitgliedschaft jederzeit beantragen. Das Beitragsjahr für die ADAC Plus-Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt oder ein entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde. Eine Umstellung zurück in eine Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit Ihnen bzw. dem Club schriftlich beantragt werden. Eine Umstellung nach dem Schadensfall ist für uns beide möglich.

(für Plus-Mitgliedschaft mit Partner-Plus-Paket)

ADAC Unterwegs-Schutz: Eine Umstellung vom ADAC Unterwegs-Schutz auf eine ADAC Plus-Mitgliedschaft ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss schriftlich beantragt werden.

(...)

Neu:

(...)

6. Wann beginnt und endet Ihre ADAC Plus-Mitgliedschaft und Ihr Leistungsanspruch?

Ihre ADAC Plus-Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs Ihres Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald Sie Ihren Mitgliedsausweis und die weiteren Unterlagen zu Ihrer Mitgliedschaft erhalten haben. Ihr Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang Ihres Mitgliedschaftsantrags, wenn der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird. Haben Sie ein ADAC Mitgliedschaftsangebot durch Banküberweisung des ersten Beitrags angenommen, beginnt der Leistungsanspruch frühestens um 0.00 Uhr des Tages nach Vornahme der Überweisung. Für Schadensfälle, die bereits vorher eingetreten sind, besteht kein Leistungsanspruch. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Leistungsverpflichtung. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur **in Textform** und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.

(...)

9. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC Plus-Mitgliedschaft?

Sie können die ADAC Plus-Mitgliedschaft jederzeit beantragen. Das Beitragsjahr für die ADAC Plus-Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt oder ein entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde. Eine Umstellung zurück in eine Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. **Sie muss spätestens einen Monat vor**

der nächsten Beitragsfälligkeit Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden. Eine Umstellung nach dem Schadensfall ist für uns beide möglich.

(für Plus-Mitgliedschaft mit Partner-Plus-Paket)

ADAC Unterwegs-Schutz: Eine Umstellung vom ADAC Unterwegs-Schutz auf eine ADAC Plus-Mitgliedschaft ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden.

(...)

B. ADAC Plus-Mitgliedschaft

Bisher:

(...)

2) Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC Plus-Mitgliedschaft?

(...)

Eine Umstellung zurück in eine Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit schriftlich beantragt werden.

(...)

Nach einem Schaden, auf Grund dessen Schutzbrief-Versicherungsleistungen oder andere Leistungen aus der ADAC Plus-Mitgliedschaft beansprucht werden, können Sie oder der Club umstellen. Diese Umstellung muss spätestens einen Monat nach Abschluss des Schadensfalles Ihnen bzw. dem Club schriftlich mitgeteilt werden. Sie wird 1 Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Der überbleibende Beitrag aus der ADAC Mitgliedschaft mit ADAC Plus-Leistungen wird Ihnen auf Antrag zeitanteilig erstattet oder Ihrem Beitragskonto gutgeschrieben.

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie schriftlich innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang unserer Mitteilung die ADAC Plus-Mitgliedschaft mit Wirkung zum Termin der Beitragserhöhung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen umstellen.

(...)

Neu:

(...)

2) Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC Plus-Mitgliedschaft?

(...)

Eine Umstellung zurück in eine Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden.

(...)

Nach einem Schaden, auf Grund dessen Schutzbrief-Versicherungsleistungen oder andere Leistungen aus der ADAC Plus-Mitgliedschaft beansprucht werden, können Sie oder der Club umstellen. Diese Umstellung muss spätestens einen Monat nach Abschluss des Schadensfalles Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden. Sie wird 1 Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Der überbleibende Beitrag aus der ADAC Mitgliedschaft mit ADAC Plus-Leistungen wird Ihnen auf Antrag zeitanteilig erstattet oder Ihrem Beitragskonto gutgeschrieben.

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie in Textform innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang unserer Mitteilung die ADAC Plus-Mitgliedschaft mit Wirkung zum Termin der Beitragserhöhung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADAC Plus-Leistungen umstellen.

(...)

Gruppenversicherungsbedingungen 1997 der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft

Bisher:

(...)

§ 3 Welche Fahrzeuge sind geschützt?

(...)

4. Darüber hinaus sind Wohnmobile versichert bis zu

(Plus-)Mitgliedschaft Anpassung des Leistungsversprechens

- einer Gesamtbreite von 2,55 m
- einer Gesamtlänge von 10 m
- einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
- einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg.

Bei Wohnmobilen, die die genannten Höchstmaße überschreiten, werden folgende Leistungen nicht erbracht: Bergung (§ 26), Fahrzeugtransport (§ 30), "Pick-up" Service (§ 31) und bei Totalschaden der Transport vom Schadenort zum Einstellort (§ 33 Nr.2).

(...)

§ 7 Schriftliche Form

Alle Erklärungen sind, soweit nicht die Verpflichtung zur Meldung des Schadens über den ADAC Notruf besteht, schriftlich abzugeben.

§ 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten?

1. Sie haben

- a) uns über den ADAC Notruf unverzüglich bei allen Schäden zu verständigen.
- b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten; auf Verlangen sind Auskünfte schriftlich zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen; die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen;
- c) jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei unsere Weisungen zu befolgen; Aufwendungen, die Ihnen durch die Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, werden von uns ersetzt, soweit Sie sie den Umständen nach für geboten halten durften. Sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

(...)

Neu:

(...)

§ 3 Welche Fahrzeuge sind geschützt?

(...)

4. Darüber hinaus sind **in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene** Wohnmobile versichert bis zu

- einer Gesamtbreite von 2,55 m
- einer Gesamtlänge von 10 m
- einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
- einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg.

Folgende Leistungen werden bei Überschreitung der Höchstmaße nicht erbracht: Bergung (§ 26), Fahrzeugtransport (§ 30), "Pick-up" Service (§ 31) und bei Totalschaden der Transport vom Schadenort zum Einstellort (§ 33 Nr.2).

(...)

§ 7 Textform

Alle Erklärungen sind, soweit nicht die Verpflichtung zur Meldung des Schadens über den ADAC Notruf besteht, **in Textform** abzugeben.

§ 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten?

1. Sie haben

- a) uns über den ADAC Notruf unverzüglich bei allen Schäden zu verständigen;
- b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten; auf Verlangen sind Auskünfte **in Textform** zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen; die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen;
- c) jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei unsere Weisungen zu befolgen; Aufwendungen, die Ihnen durch die Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, werden von uns ersetzt, soweit Sie sie den Umständen nach für geboten halten durften. Sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

(...)

C. ADAC Unterwegs-Schutz im ADAC Partner-Plus-Paket

Bisher:

(...)

3. Wann endet der ADAC Unterwegs-Schutz?

Der ADAC Unterwegs-Schutz kann nur zusammen mit dem ADAC Partner-Plus-Paket beendet werden.

a) Eine Umstellung zurück in eine ADAC Plus-Mitgliedschaft ohne ADAC Unterwegs-Schutz ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit schriftlich beantragt werden.

(...)

b) Nach einem Schaden, auf Grund dessen Leistungen aus dem ADAC Unterwegs-Schutz beansprucht werden, können Sie oder der Club den ADAC Unterwegs-Schutz beenden. Es erfolgt in diesem Fall eine Umstellung in eine ADAC Plus-Mitgliedschaft ohne ADAC Partner-Plus-Paket (also auch ohne ADAC Unterwegs-Schutz). Diese Umstellung muss spätestens einen Monat nach Abschluss des Schadensfalles Ihnen bzw. dem Club schriftlich mitgeteilt werden. Sie wird einen Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Der überbleibende Beitrag aus dem ADAC Unterwegs-Schutz wird Ihnen zeitanteilig erstattet oder Ihrem Beitragskonto gutgeschrieben.

c) Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung den ADAC Unterwegs-Schutz zusammen mit dem ADAC Partner-Plus-Paket beenden. Die Beendigung wirkt zum Termin der Beitragserhöhung.

(...)

Neu:

(...)

3. Wann endet der ADAC Unterwegs-Schutz?

Der ADAC Unterwegs-Schutz kann nur zusammen mit dem ADAC Partner-Plus-Paket beendet werden.

a) Eine Umstellung zurück in eine ADAC Plus-Mitgliedschaft ohne ADAC Unterwegs-Schutz ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. **Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden.**

(...)

b) Nach einem Schaden, auf Grund dessen Leistungen aus dem ADAC Unterwegs-Schutz beansprucht werden, können Sie oder der Club den ADAC Unterwegs-Schutz beenden. Es erfolgt in diesem Fall eine Umstellung in eine ADAC Plus-Mitgliedschaft ohne ADAC Partner-Plus-Paket (also auch ohne ADAC Unterwegs-Schutz). Diese Umstellung muss spätestens einen Monat nach Abschluss des Schadensfalles Ihnen bzw. dem Club **in Textform** mitgeteilt werden. Sie wird einen Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Der überbleibende Beitrag aus dem ADAC Unterwegs-Schutz wird Ihnen zeitanteilig erstattet oder Ihrem Beitragskonto gutgeschrieben.

c) Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie **in Textform** innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung den ADAC Unterwegs-Schutz zusammen mit dem ADAC Partner-Plus-Paket beenden. Die Beendigung wirkt zum Termin der Beitragserhöhung.

(...)

Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC Schutzbrief Versicherungs-AG für die Auslandsreise-Haftpflicht im ADAC Unterwegs-Schutz

Bisher:

(...)

§ 8 Welche Obliegenheiten hat die versicherte Person zu erfüllen?

(...)

2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 14) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Der Versicherer ist vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadensfalles zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte schriftlich zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Beginn und Ende der Auslandsreise sind dem Versicherer auf Verlangen zu belegen.

(...)

§ 14 Schriftliche Form für Anzeigen und Willenserklärungen

(Plus-)Mitgliedschaft Anpassung des Leistungsversprechens

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

Neu:

(...)

§ 8 Welche Obliegenheiten hat die versicherte Person zu erfüllen?

(...)

2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 14) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, **in Textform** anzuzeigen.

Der Versicherer ist vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadensfalles zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte **in Textform** zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Beginn und Ende der Auslandsreise sind dem Versicherer auf Verlangen zu belegen.

(...)

§ 14 Textform für Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG für die Unfall-Sofortleistung im ADAC Unterwegs-Schutz

Bisher:

(...)

§ 5 Welche Obliegenheiten hat die versicherte Person im Schadensfall zu erfüllen?

(...)

2. Der Versicherer ist vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadenfalles zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte schriftlich zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

(...)

Neu:

(...)

§ 5 Welche Obliegenheiten hat die versicherte Person im Schadensfall zu erfüllen?

(...)

2. Der Versicherer ist vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadenfalles zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte **in Textform** zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

(...)

Wichtige Hinweise zur ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein und Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG für die ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein

Wichtige Hinweise zur ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein

Bisher:

(...)

6. Wann beginnt und endet Ihre ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein und Ihr Leistungsanspruch?

Ihre ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein beginnt im Monat des Eingangs Ihres Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald Sie weitere Unterlagen zu Ihrer Mitgliedschaft (z.B. Leistungsordnung) erhalten haben. Ihr Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang Ihres Mitgliedschaftsantrags, wenn der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird. Haben Sie ein ADAC Mitgliedschaftsangebot durch Banküberweisung des ersten Beitrags angenommen, beginnt der Leistungsanspruch frühestens um

0.00 Uhr des Tages nach Vornahme der Überweisung. Für Schadensfälle, die bereits vorher eingetreten sind, besteht kein Leistungsanspruch. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Leistungsverpflichtung. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.

(...)

9. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein?

Das Beitragsjahr für die ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt oder ein entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde. Eine Umstellung zurück in eine Mitgliedschaft ohne Reisebaustein ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit schriftlich beantragt werden. Eine Umstellung nach einem Schadensfall ist für uns beide möglich.

(...)

Neu:

(...)

6. Wann beginnt und endet Ihre ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein und Ihr Leistungsanspruch?

Ihre ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein beginnt im Monat des Eingangs Ihres Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald Sie weitere Unterlagen zu Ihrer Mitgliedschaft (z.B. Leistungsordnung) erhalten haben. Ihr Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang Ihres Mitgliedschaftsantrags, wenn der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird. Haben Sie ein ADAC Mitgliedschaftsangebot durch Banküberweisung des ersten Beitrags angenommen, beginnt der Leistungsanspruch frühestens um 0.00 Uhr des Tages nach Vornahme der Überweisung. Für Schadensfälle, die bereits vorher eingetreten sind, besteht kein Leistungsanspruch. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Leistungsverpflichtung. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur **in Textform** und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.

(...)

9. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein?

Das Beitragsjahr für die ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt oder ein entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde. Eine Umstellung zurück in eine Mitgliedschaft ohne Reisebaustein ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. **Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit Ihnen oder dem Club in Textform mitgeteilt werden.** Eine Umstellung nach einem Schadensfall ist für uns beide möglich.

B. ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein

Bisher:

(...)

2. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein?

(...)

Eine Umstellung zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne Reisebaustein ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit schriftlich beantragt werden.

Nach einem Schaden, auf Grund dessen Schutzbrief-Versicherungsleistungen oder andere Leistungen aus der ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein beansprucht werden, können Sie oder der Club umstellen. Diese Umstellung muss spätestens einen Monat nach Abschluss des Schadensfalles Ihnen bzw. dem Club schriftlich mitgeteilt werden. Sie wird 1 Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Der überbleibende Beitrag aus der ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein wird Ihnen auf Antrag zeitanteilig erstattet oder Ihrem Beitragskonto gutgeschrieben.

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie schriftlich innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang unserer Mitteilung die ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein mit Wirkung zum Termin der Beitragserhöhung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne Reisebaustein umstellen.

Neu:

(...)

2. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein?

(...)

Eine Umstellung zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne Reisebaustein ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. **Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden.**

Nach einem Schaden, auf Grund dessen Schutzbrief-Versicherungsleistungen oder andere Leistungen aus der ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein beansprucht werden, können Sie oder der Club umstellen. Diese Umstellung muss spätestens einen Monat nach Abschluss des Schadensfalles Ihnen bzw. dem Club **in Textform** mitgeteilt werden. Sie wird 1 Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Der überbleibende Beitrag aus der ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein wird Ihnen auf Antrag zeitanteilig erstattet oder Ihrem Beitragskonto gutgeschrieben.

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie **in Textform** innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang unserer Mitteilung die ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein mit Wirkung zum Termin der Beitragserhöhung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne Reisebaustein umstellen

Gruppenversicherungsbedingungen 2008 der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG für die ADAC Treue-Mitgliedschaft mit Reisebaustein

Bisher:

(...)

§ 7 Schriftliche Form

Alle Erklärungen sind, soweit nicht die Verpflichtung zur Meldung des Schadens über den ADAC Notruf besteht, schriftlich abzugeben.

§ 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten?

1. Sie haben

(...)

b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten; auf Verlangen sind Auskünfte schriftlich zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen; die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen;

(...)

Neu:

(...)

§ 7 Textform

Alle Erklärungen sind, soweit nicht die Verpflichtung zur Meldung des Schadens über den ADAC Notruf besteht, **in Textform** abzugeben.

§ 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten?

1. Sie haben

(...)

b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten; auf Verlangen sind Auskünfte **in Textform** zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen; die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen;

(...)

Wichtige Hinweise zur ADAC young traveller Mitgliedschaft und Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG für die ADAC young traveller Mitgliedschaft

Wichtige Hinweise zur ADAC young traveller Mitgliedschaft

Bisher:

(...)

6. Wann beginnt und endet Ihre ADAC young traveller-Mitgliedschaft und Ihr Leistungsanspruch?

Ihre ADAC young traveller-Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs Ihres Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald Sie Ihren Mitgliedsausweis und die weiteren Unterlagen zu Ihrer Mitgliedschaft (z.B. Leistungsordnung) erhalten haben. Ihr Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang Ihres Mitgliedschaftsantrags, wenn der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird. Haben Sie ein ADAC Mitgliedschaftsangebot durch Banküberweisung des ersten Beitrags angenommen, beginnt der Leistungsanspruch frühestens um 0.00 Uhr des Tages nach Vornahme der Überweisung. Für Schadensfälle, die bereits vorher eingetreten sind, besteht kein Leistungsanspruch. Mit Vollendung des 23. Lebensjahres endet die ADAC young traveller-Mitgliedschaft und Ihnen werden alters- und bedarfsgerechte Folgetarife angeboten. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Leistungsverpflichtung. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.
(...)

9. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC young traveller-Mitgliedschaft?

Sie können die ADAC young traveller-Mitgliedschaft jederzeit beantragen. Das Beitragsjahr für die ADAC young traveller-Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt oder ein entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde. Eine Umstellung zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne young traveller-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit schriftlich beantragt werden. Eine Umstellung nach einem Schadensfall ist für uns beide möglich.
(...)

Neu:

(...)

6. Wann beginnt und endet Ihre ADAC young traveller-Mitgliedschaft und Ihr Leistungsanspruch?

Ihre ADAC young traveller-Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs Ihres Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald Sie Ihren Mitgliedsausweis und die weiteren Unterlagen zu Ihrer Mitgliedschaft (z.B. Leistungsordnung) erhalten haben. Ihr Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang Ihres Mitgliedschaftsantrags, wenn der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird. Haben Sie ein ADAC Mitgliedschaftsangebot durch Banküberweisung des ersten Beitrags angenommen, beginnt der Leistungsanspruch frühestens um 0.00 Uhr des Tages nach Vornahme der Überweisung. Für Schadensfälle, die bereits vorher eingetreten sind, besteht kein Leistungsanspruch. Mit Vollendung des 23. Lebensjahres endet die ADAC young traveller-Mitgliedschaft und Ihnen werden alters- und bedarfsgerechte Folgetarife angeboten. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Leistungsverpflichtung. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur **in Textform** und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.
(...)

9. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC young traveller-Mitgliedschaft?

Sie können die ADAC young traveller-Mitgliedschaft jederzeit beantragen. Das Beitragsjahr für die ADAC young traveller-Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt oder ein entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde. Eine Umstellung zurück in eine ADAC Mitgliedschaft ohne young traveller-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. **Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden.** Eine Umstellung nach einem Schadensfall ist für uns beide möglich.
(...)

B. ADAC young traveller Mitgliedschaft

Bisher:

(...)

2. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC young traveller-Mitgliedschaft?

(...)

Eine Umstellung zurück in eine Mitgliedschaft ohne young traveller Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit schriftlich beantragt werden.

(...)

(Plus-)Mitgliedschaft Anpassung des Leistungsversprechens

Diese Umstellung muss spätestens einen Monat nach Abschluss des Schadensfalles Ihnen bzw. dem Club schriftlich mitgeteilt werden.

(...)

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie schriftlich innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang unserer Mitteilung die ADAC young traveller Mitgliedschaft mit Wirkung zum Termin der Beitragserhöhung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne young traveller Leistungen umstellen.

Neu:

(...)

2. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADAC young traveller-Mitgliedschaft?

(...)

Eine Umstellung zurück in eine Mitgliedschaft ohne young traveller Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. **Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit Ihnen bzw. dem Club in Textform mitgeteilt werden.**

(...)

Diese Umstellung muss spätestens einen Monat nach Abschluss des Schadensfalles Ihnen bzw. dem Club **in Textform** mitgeteilt werden.

(...)

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie **in Textform** innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang unserer Mitteilung die ADAC young traveller-Mitgliedschaft mit Wirkung zum Termin der Beitragserhöhung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne young traveller Leistungen umstellen

(...)

Gruppenversicherungsbedingungen 2008 der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG für die ADAC young traveller Mitgliedschaft

Bisher:

(...)

§ 7 Schriftliche Form

Alle Erklärungen sind, soweit nicht die Verpflichtung zur Meldung des Schadens über den ADAC Notruf besteht, schriftlich abzugeben.

§ 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten?

1. Sie haben

(...)

b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten; auf Verlangen sind Auskünfte schriftlich zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen; die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen;

(...)

Neu:

(...)

§ 7 Textform

Alle Erklärungen sind, soweit nicht die Verpflichtung zur Meldung des Schadens über den ADAC Notruf besteht, **in Textform** abzugeben.

§ 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten?

1. Sie haben

(...)

b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten; auf Verlangen sind Auskünfte **in Textform** zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen; die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen;

(...)